

Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen nachzuweihen.¹

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechselverkündigungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Wittensgesellschaften, oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zur eigenen Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

- a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren,
- b) gegen Officiere und Soldaten, Auditeurs und Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden,
- c) gegen Civilmatsdiener im aktiven Dienste,
- d) gegen ordinarie Geistliche,
- e) gegen den Schiffer, die Schiffemannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgahen fertig (segelfertig) ist,
- f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist wegen der früher entstandenen Forderungen, und
- g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt, sofern derselbe nicht nachweist, dass dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.²

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt. Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache aus-

liche Text der WO: Insbesondere aus Gründen des öffentlichen Rechts die Verweigerung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Verordnungen erlischt, ist in besondern Gesetzen bestimmt. — Vgl. Art. 30, §. 08, 5.

¹ Nov. 1.

² Nov. 2.